

Verordnung der Stadt Sulzbach-Rosenberg

über den Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern (Baumschutzverordnung)

vom 06.06.1995

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 31.01.1995. Veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 19 vom 17.10.1995. Veröffentlicht durch Niederlegung im Stadtbauamt (Luitpoldplatz 25, Zimmer E 1) vom 31.10.1995 bis 15.11.1995. Hinweis auf die Niederlegung an den Gemeindetafeln vom 31.10.1995 bis 15.11.1995

Aufgrund von Art.12 Abs.2 und 3 i.V.m. Art.45 Abs.1 Nr.5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl. S. 299), erläßt die Stadt Sulzbach-Rosenberg folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 26.09.1995 (AZ: 028-2.2) genehmigte, Verordnung:

einschließlich der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Sulzbach-Rosenberg

über den Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern (Baumschutzverordnung) (1. Änderungsverordnung)

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 26.01.1999. Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung (Bühlgasse 5), Zimmer 16 vom 08.02.1999 bis einschließlich 19.02.1999. Hinweis auf die Niederlegung an den städtischen Anschlagstellen vom 08.02.1999 bis 22.02.1999

Aufgrund von Art.12 Abs.2 und 3 i.V.m. Art.45 Abs.1 Nr.5 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 erläßt die Stadt Sulzbach-Rosenberg folgende Verordnung:

einschließlich der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Sulzbach-Rosenberg

über den Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern (Baumschutzverordnung) (2. Änderungsverordnung)

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 18.12.2001. Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung (Verwaltungsgebäude I, Bühlgasse 5, Zimmer 16) vom 17.01.2003 bis einschließlich 31.01.2003. Hinweis auf die Niederlegung an den städtischen Anschlagstellen in der Zeit vom 17.01.2003 bis einschließlich 31.01.2003.

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt auf Grund von Art.12 Abs.2 und 3 i.V.m. Art.45 Abs.1 Nr.5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl. S.593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S.532), nachstehende Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 31.10.1995 (2. Änderungsverordnung):

§ 1

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erhalten,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind innerhalb des Schutzgebietes (§ 3) alle einheimischen und eingebürgerten Bäume, die in Anlage I namentlich aufgeführt sind und einen Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, haben. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang des einzelnen Baumes maßgebend. Bei Eibe (*Taxus baccata*) und Gemeinem Wacholder (*Juniperus communis*) ist der Stammumfang am Stammfuß maßgebend.

(2) Geschützt sind innerhalb des Schutzgebietes Sträucher und Hecken aus Laubgehölzen mit einer Höhe von mehr als 2 Metern und einer zusammenhängend bewachsenen Fläche von mehr als 40 m². Beerensträucher sind nicht geschützt.

(3) Geschützt sind innerhalb des Schutzgebietes Streuobstbestände mit mehr als 15 Bäumen oder einer Fläche von mehr als 400 m². Einzelne Obstbäume fallen nicht unter diese Verordnung, soweit sie nicht ausdrücklich in der Anlage I namentlich aufgeführt sind.

(4) Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 - 3 nicht erfüllen.

§ 3

Schutzgebiet

Diese Verordnung gilt für alle Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, lebende Bäume oder Sträucher, die nach § 2 geschützt sind, ohne Genehmigung der Stadt Sulzbach-Rosenberg zu entfernen, zu verändern oder ihre Standortbedingungen zu zerstören.

(2) Ein Entfernen i. S. des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume oder Sträucher gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes oder Strauches auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.

(3) Ein Verändern i. S. des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen oder Sträuchern Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern, das weitere Wachstum dauerhaft verhindern oder deren Gesundheit schädigen.

(4) Ein Zerstören i. S. des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen oder Sträuchern führen.

(5) Die Richtlinie "Baumschutz bei Bauarbeiten" ist zu beachten.

§ 5

Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. der ordnungsgemäße Schnitt, der den Bestand erhält,
2. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
3. Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren
4. Maßnahmen zur Funktionserhaltung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen,
5. Bäume und Sträucher in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien.

§ 6

Genehmigung und Befreiung

(1) Die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung geschützter Bäume oder Sträucher bedarf der Genehmigung. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Veränderung oder Zerstörung der Standortbedingungen von Bäumen oder Sträuchern nicht möglich ist, oder
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
4. Bäume oder Sträucher in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Mißbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

1. (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG erteilt werden.

§ 7

Verfahren

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Stadt Sulzbach-Rosenberg zuständig.

(2) Die Genehmigung nach § 6 ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg zu beantragen. Ein entsprechender Lageplan oder eine Lageskizze mit Standort ist beizufügen.

(3) Wird der Antrag durch ein Bauvorhaben veranlaßt, ist er mit dem Baugesuch einzureichen. Die Genehmigung ergeht dann im Baugenehmigungsverfahren.

§ 8

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Die Genehmigung nach § 6 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen, Befristungen erteilt werden.

(2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, daß auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfrist näher bestimmt werden.

(3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 4 geschützte Bäume oder Sträucher entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen oder Sträuchern zu verwenden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Bäume oder Sträucher ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt, die gemäß § 8 Abs. 1 - 3 erlassen wurden, kann gemäß Art 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR belegt werden.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 Bayerisches Naturschutzgesetz.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, 31.10.1995
STADT SULZBACH-ROSENBERG

gz.

Geismann
1. Bürgermeister

Anlage I zur Baumschutzverordnung

Zusammenstellung geschützter Baumarten

<ul style="list-style-type: none"> • Nadelbäume: • 	
<i>Juniperus communis</i>	Gemeiner Wacholder
<i>Taxus baccata</i>	Eibe
<ul style="list-style-type: none"> • Laubbäume: 	
<i>Acer speciosa</i>	Ahorn, alle Arten
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roßkastanie
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa (Marone)</i>	Echte Kastanie
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Fraxinus excelsior pendula</i>	Traueresche
<i>Juglans regia</i>	Walnuß
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Platanus speciosa</i>	Platanen, alle Arten
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Populus nigra</i>	Schwarzpappel
<i>Populus tremula</i>	Espe
<i>Pyrus communis</i>	Holzbirne
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche (Wintereiche)
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche (Sommereiche)
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Salix alba tristis</i>	Trauerweide
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia speciosa</i>	Linden, alle Arten
<i>Ulmus speciosa</i>	Ulmen, alle Arten